

Trainingsordnung

§ 1 Training

(1)

Ein Training gilt als offizielles Training des Vereins, wenn ein Trainingsleiter anwesend ist und der Termin mindestens zwei Tage vorher als Training oder Turnier bekannt ist und mindestens 8 Leute anwesend sind.

(2)

Zur Bekanntmachung der Trainingszeiten reicht das Veröffentlichen über ein Internetportal (z.B. WhatsApp, Facebook) oder Einladen per E-Mail, SMS oder Telefonanruf. Es wird dafür gesorgt, dass jedes betroffene Mitglied Bescheid bekommt.

(3)

Ein Training beginnt, wenn der Trainingsleiter es eröffnet und endet, wenn der Trainingsleiter es beendet.

§ 2 Teilnahme am Training

(1)

An einem Training dürfen nur Mitglieder des Vereins teilnehmen. Der Trainingsleiter ist befugt Ausnahmen zu erlauben, z.B. zum Schnuppern.

(2)

Alkoholisierte Personen oder Personen, die unter dem Einfluss sonstiger Drogen stehen, dürfen nicht am Training teilnehmen.

(3)

Sollte man nicht oder erst mit Verspätung am Training teilnehmen können, so ist selbstständig dafür zu sorgen, dass der Trainingsleiter spätestens 1 Stunde vor Trainingsbeginn Bescheid bekommt.

(4)

Wenn das Training frühzeitig verlassen werden muss, ist dies vor Trainingsbeginn dem Trainingsleiter mitzuteilen. Man muss sich dann beim Verlassen des Trainings beim Trainingsleiter abmelden.

§ 3 Trainingsleiter

(1)

Trainingsleiter werden durch den Vorstand bestimmt.

(2)

Ein Trainingsleiter darf, über das zum Training benötigte Material, das der Verein besitzt, zum Zweck des Trainings verfügen (z.B. Pompfen, Male, Spielfeldbegrenzungen, etc.).

(3)

Ein Trainingsleiter kann eine Person vom Training ausschließen, wenn sie in grober Weise gegen die Trainingsordnung oder die Satzung verstößt. Der Vorstand muss der betreffenden Person auf Verlangen eine Anhörung gewähren. Bis zu der Anhörung gilt der Ausschluss vom Training weiterhin.

(4)

Eine vom Training ausgeschlossene Person darf das Material des Vereins nicht benutzen und sämtliche für das Training vorgesehene Orte, über die der Verein verfügen kann, nicht betreten.

§ 4 Verhalten während des Trainings

(1)

Den Anweisungen der Trainingsleiters ist Folge zu leisten.

(2)

Rauchen ist während des Trainings verboten.

(3)

Es ist sich an die Regelungen des jeweiligen Trainingsortes zu halten.

(4)

Es ist sich stets fair und respektvoll dem Trainingsleiter und Anderen gegenüber zu verhalten. Sowohl während, als auch außerhalb des Trainings.

(5)

Mobiltelefone werden während dem Training nicht benutzt. Ausnahmen dürfen vom Trainingsleiter zugelassen werden.

(6)

Mit den gestellten Spielgeräten muss verantwortungsvoll umgegangen werden. Wird ein gestelltes Spielgerät mutwillig zerstört oder beschädigt, so ist die Reparatur, bzw. Ersetzung von dem Verantwortlichen allein zu bezahlen. Bei verschleißbedingter Abnutzung übernimmt der Verein die Kosten.

§ 5 Sicherheit

(1)

Es darf nur auf Flächen gespielt werden, auf denen keine Gefährdungen auftreten können. Es müssen alle gefährdenden Gegenstände aus dem bespielten Bereich entfernt werden.

(2)

Es müssen sämtliche Accessoires und sonstige Schmuckstücke abgelegt werden, die eine Gefährdung darstellen können. Können sie nicht abgelegt werden, müssen sie mit Klebeband fixiert werden.

(3)

Die Kleidung muss wettergerecht gewählt werden und darf keine gefährdenden Elemente enthalten (Killernieten o.ä.).

(4)

Es müssen geschlossene Schuhe ohne hohen Absatz und/oder Stahlkappen o.ä. getragen werden. Nur wenn alle Spieler ohne Schuhe spielen und der Untergrund dies zulässt, darf ohne Schuhe gespielt werden. Spielt ein Spieler trotz Ermahnung ohne Schuhe, erfolgt dies auf eigene Gefahr hin.

(5)

Im Training dürfen nur Pompfen mit Sicherheitskennzeichnung gespielt werden. Der Trainingsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Pompfe ohne Sicherheitskennzeichnung gespielt wird. Wird von einem Spieler eine gefährdete Pompfe entgegen der Ermahnung des Trainingsleiters benutzt, darf dieser den Spieler vom Training ausschließen.

(6)

Im Training dürfen nur Jugs und Male, die den Sicherheitsregeln der offiziellen Juggerleague entsprechen, verwendet werden.

§ 6 Pompfencheck

(1)

Nur vom Vorstand dazu berechnigte Prüfer dürfen Sicherheitskennzeichnungen vergeben. Die Tätigkeit des Prüfers gilt als eine Ehrenamtliche und wird deswegen auch nicht vergütet.

(2)

Der Check einer Pompfe kostet 2€, die in die Vereinskasse kommen. Ausnahme sind Pompfen, deren Sicherheitsprüfung in den letzten 14 Tagen abgelaufen ist, oder die eine noch gültige Sicherheitsprüfung haben. Diese werden umsonst geprüft.

(3)

Fällt eine Pompfe durch den Check, fallen zur nächsten Prüfung auf jeden Fall erneut 2€ an.

(4)

Die Sicherheitskennzeichnung besteht aus einem NFC-Tag, welches unter dem Klebeband der Pompfe bei der ersten Prüfung angebracht wird. Jedes dieser Tags besitzt eine eigene ID-Nummer, die in einer internen Datenbank zusammen mit dem Namen des Eigentümers und der Pompfenart abgespeichert wird. Auf dem Tag selbst wird keine Information über Eigentümer hinterlassen. Es wird jedoch das Ablaufdatum der Prüfung darauf geschrieben, sodass auch eine Privatperson, die ein NFC-Fähiges Gerät hat, das Datum auslesen kann. Es werden KEINE sensiblen Daten darauf gespeichert und externe Personen können auch nichts mit den darauf gespeicherten Informationen anfangen. (Sollten trotzdem Bedenken auftreten, kann jederzeit mit dem Vorstand Kontakt aufgenommen werden)

(5)

Eine Prüfung ist maximal 12 Wochen gültig, bis sie erneuert werden muss. Der Prüfer darf eine kürzere Frist angeben, wenn er der Meinung ist, dies sei angemessen. Der Eigentümer muss aber auf die kürzere Frist und dem Grund dafür hingewiesen werden.

(6)

Das Prüfen einer Pompfe darf, wenn keine besonderen Umstände auftreten, maximal bis zum nächsten Training dauern.

(7)

Geprüft werden alle, von außen erkennbare Merkmale. Die richtige Länge der Pompfe ist zum Bestehen der Prüfung nicht notwendig.

Es darf kein scharfkanntiges Tape verwendet werden, ohne dass die Kanten davon verborgen, bzw. gepolstert sind, sodass Verletzungen ausgeschlossen sind.

(a) Geprüft werden muss bei Pompfen Folgendes:

- richtige Polsterung der Schlagfläche
- mit starkem Daumendruck darf kein Kernstab zu spüren sein
- die Spitze muss mindestens einen Durchmesser von 7 cm haben
- durch die Spitze darf der Kernstab nicht zu spüren sein
- die Spitze muss leicht nachgeben. Wie weich, liegt im Ermessen des Prüfers
- das Ende der Schlagfläche muss ausreichend gepolstert sein
- die Polsterung darf nicht wackeln und nicht rutschen

- der Kernstab darf nicht gebrochen sein (Kann leider nur teilweise beurteilt werden)
- Die Polsterung darf nicht abgezogen werden können
- Das Ende des Griffendes muss gepolstert sein. Hier gilt:
 - o Das Kernstabende darf bei starkem Druck von vorne nicht bemerkbar sein
 - o Das Kernstabende darf bei leichtem Druck von der Seite nicht spürbar sein

(b) Bei Schilden muss Folgendes geprüft werden:

- anders, als bei den meisten Turnieren, muss die Frontfläche des Schildes ausreichend gepolstert sein, dass bei starkem Daumendruck weder die Platte, noch eine Schraube oder ähnliches zu spüren sind
- jede Schraube oder ähnliches, auch auf der Rückseite, muss entweder bis zum Anschlag eingeschraubt sein oder ausreichend gepolstert werden, dass Verletzungen ausgeschlossen sind
- bei starkem Druck auf den Rand, darf die Platte nicht zu spüren sein

(c) Bei Ketten muss Folgendes geprüft werden:

- die Kugel muss einen Durchmesser von mindestens 15 cm haben
- die Kugel muss leicht zu verformen und weich sein. Es dürfen keine harten Teile zu spüren sein
- mindestens der erste Meter der Kette hinter der Kugel muss ausreichend gepolstert sein
- bei einer Polyethylenkette muss eine Schnur an der Handschlaufe und der Kugel befestigt sein, um ein Wegfliegen der Kugel, beim Reißen der Kette zu vermeiden
- die Kettenglieder müssen aus Kunststoff sein und dürfen keine scharfen Kanten haben